

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. September 2012 — Griechenland/Kommission**

(Rechtssache T-52/12 R)

**(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) 2008 und 2009 gewährte Ausgleichszahlungen — Entscheidung, mit der Beihilfen für unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung)**

(2012/C 355/57)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Verfahrensbeteiligte**

Antragstellerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und S. Papaïoannou)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und S. Thomas)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses 2012/157/EU der Kommission vom 7. Dezember 2011 zu den von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) in den Jahren 2008 und 2009 gewährten Ausgleichszahlungen (ABl. 2012, L 78, S. 21)

**Tenor**

1. Der Beschluss 2012/157/EU der Kommission vom 7. Dezember 2011 zu den von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) in den Jahren 2008 und 2009 gewährten Ausgleichszahlungen wird ausgesetzt, soweit er die Hellenische Republik dazu verpflichtet, die den Empfängern gewährten Beträge zurückzufordern.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage, eingereicht am 25. September 2012 — CW/Rat**

(Rechtssache T-162/12)

(2012/C 355/58)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: CW (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Tekari)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— dementsprechend den Beschluss 2012/50/GASP mit allen seinen Wirkungen für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;

— den Rat zur Tragung der Kosten sowie zur Zahlung von 25 000,00 Euro für nicht erstattungsfähige Kosten zu verurteilen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend: i) Verstoß gegen Verfahrensvorschriften und Verletzung der Verteidigungsrechte, ii) Fehlen eines Rechtsgrunds, iii) Verstoß gegen Art. 1 des Beschlusses 2011/72/GASP<sup>(1)</sup> und unzureichende Begründung, iv) Beurteilungsfehler und v) unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht und die unternehmerische Freiheit.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2011/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28, S. 62).

**Klage, eingereicht am 8. August 2012 — Harper Hygienics/HABM — Clinique Laboratories (CLEANIC natural beauty)**

(Rechtssache T-363/12)

(2012/C 355/59)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Harper Hygienics S.A. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsberater R. Rumpel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Clinique Laboratories LLC (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. Mai 2012 (Sache R 1134/2011-2) aufzuheben, mit der die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „CLEANIC natural beauty“ für Waren der Klassen 3, 5 und 16 zurückgewiesen wurde;

— die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Marke für alle angemeldeten Waren und Dienstleistungen eingetragen wird;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit dem Wortbestandteil „CLEANIC natural beauty“ für Waren der Klassen 3, 5 und 16.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsmarke Nr. 54 429 für Waren der Klassen 3, 14, 25 und 42, Gemeinschaftsmarke Nr. 2 294 429 für Waren der Klassen 35 und 42 und nationale (polnische) Marke Nr. 51 732 für Waren der Klassen 3 und 5.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009<sup>(1)</sup> durch die Feststellung, dass die Marken einander ähnlich seien und für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen bestehe, sowie gegen Art. 8 Abs. 5 dieser Verordnung.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

**Klage, eingereicht am 8. August 2012 — Harper Hygienics/HABM — Clinique Laboratories (CLEANIC Kindii)**

(Rechtssache T-364/12)

(2012/C 355/60)

*Sprache der Klageschrift: Polnisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Harper Hygienics S.A. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsberater R. Rumpel)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Clinique Laboratories LLC (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Mai 2012 (Sache R 1135/2011-2) aufzuheben, mit der die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „CLEANIC Kindii“ für Waren der Klassen 3, 5 und 16 zurückgewiesen wurde;
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Marke für alle angemeldeten Waren und Dienstleistungen eingetragen wird;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit dem Wortbestandteil „CLEANIC Kindii“ für Waren der Klassen 3, 5 und 16.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsmarke Nr. 54 429 für Waren der Klassen 3, 14, 25 und 42, Gemeinschaftsmarke Nr. 2 294 429 für Waren der Klassen 35 und 42 und nationale (polnische) Marke Nr. 51 732 für Waren der Klassen 3 und 5.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009<sup>(1)</sup> durch die Feststellung, dass die Marken einander ähnlich seien und für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen bestehe, sowie gegen Art. 8 Abs. 5 dieser Verordnung.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

**Klage, eingereicht am 21. August 2012 — Electric Bike World/HABM — Brunswick (LIFECYCLE)**

(Rechtssache T-379/12)

(2012/C 355/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Electric Bike World Ltd (Southampton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Brunswick Corp. (Lake Forest, Vereinigte Staaten)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Mai 2012 in der Sache R 2308/2011-1 aufzuheben;
- dem Amt und der anderen Beteiligten ihre eigenen Kosten und die der Klägerin aufzuerlegen.